Ltg.-452-1/G-12-2018

ANTRAG

der Abgeordneten Kainz, Mag. Suchan-Mayr, Balber und Rosenmaier

gemäß § 34 LGO

betreffend Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (Umsetzung VRV), Ltg.-452/G-12-2018

Im Rahmen der Umsetzung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018, muss auch eine Anpassung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes erfolgen.

Der Schwerpunkt dieser Novelle des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes hat Anpassungen an die Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018, zum Inhalt. Dabei sollen die neuen Begrifflichkeiten und Anforderungen an die Haushaltsführung durch die Gemeindeverbände grundsätzlich von jenen, die für die Gemeinden im Land Niederösterreich aufgrund der gleichfalls zu ändernden NÖ Gemeindeordnung 1973 gelten, inhaltlich nicht abweichen. Obgleich Gemeindeverbände von der VRV 2015 nicht erfasst werden, haben aufgrund einer Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, den Bundesländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, die Länder zugesagt, ab 1.1.2020 die Gemeindeverbände zur Einhaltung der VRV zu verpflichten.
Weiters wurde in diesem Zusammenhang Folgendes vereinbart: „Für kleine Gemeindeverbände mit einem Budgetvolumen bis zum aktuellen Schwellenwert des § 189 UGB (EUR 700.000,--) ist es hierbei ausreichend, eine Finanzierungsrechnung

sowie die damit in Verbindung stehenden Anlagen vorzulegen.“ Auch diese Erleichterungen sollen mit der vorliegenden Gesetzesänderung verwirklicht werden.

Darüber hinaus sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Verweise auf die NÖ Gemeindeordnung 1973 aktualisiert werden. Ferner soll Gemeindeverbänden die fakultative Möglichkeit eröffnet werden, einen zweiten Verbandsobmannstellvertreter zu bestellen.

Im Einzelnen wird zum Gesetzesentwurf bemerkt:

Zu Z. 1 und 2:
Hiemit soll das Inhaltsverzeichnis angepasst werden.

Zu Z. 3 und 4:
Ausgaben sind Aufwendungen und Auszahlungen sowie Mittelverwendungen im Sinne der VRV 2015.

Zu Z. 5:
Die Anführung des Voranschlagsprovisoriums, welches der Bezeichnung nach in der NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht mehr erwähnt wird, soll entfallen. An dessen Stelle tritt nämlich die in § 74 der NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelte Haushaltsermächtigung des Bürgermeisters (hier: des Verbandsobmanns), die zufolge § 30 für Gemeindeverbände sinngemäß gilt.
Gemeindeverbände - mit Ausnahme jener, deren Finanzierungshaushalt den Betrag von € 700.000,-- nicht übersteigt (vgl. Z. 17 des Entwurfs) - sollen gleichfalls eine Eröffnungsbilanz (im Sinne des § 84a des Entwurfs einer Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973) zu erstellen haben.

Zu Z. 6, 7 und 8:
Derzeit besteht keine Ermächtigung für die Bestellung eines zweiten Verbandsobmannstellvertreters, obgleich Gemeindeverbände bestehen, deren Bevölkerungszahl ein Mehrfaches der einwohnerstärksten niederösterreichischen Gemeinden beträgt und welche einen breiten Aufgabenbereich, insbesondere auf

dem Gebiet der Abfallwirtschaft und des Vollzugs des kommunalen Abgabenwesens, zu besorgen haben. Es soll daher Gemeindeverbänden die Möglichkeit offenstehen, in ihrer Satzung einen zweiten Verbandsobmannstellvertreter vorzusehen.

Zu Z. 9:
Hiemit sollen die Verweise auf Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 aktualisiert werden.

Zu Z. 10, 11 und 13:
Ausgaben sind Aufwendungen und Auszahlungen sowie Mittelverwendungen im Sinne der VRV 2015; Einnahmen sind Erträge und Einzahlungen sowie Mittelaufbringungen im Sinne der VRV 2015.

Zu Z. 12 und 14:
Falls die Satzung keine anderslautende Regelung über die Haftung der verbandsangehörigen Gemeinden für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes enthält, haften die verbandsangehörigen Gemeinden solidarisch. Mit Blick auf die VRV 2015 bedeutet dies, dass jede einzelne verbandsangehörige Gemeinde den gesamten Haftungsbetrag als Verbindlichkeit in ihrem Haftungsnachweis auszuweisen hat. Zur Vermeidung der Fortschreibung dieser Konsequenz bei künftig von den Gemeindeverbänden eingegangenen Verbindlichkeiten sollen in der Satzung ausdrücklich Regeln über die - zweckmäßigerweise anteilige - Haftung der verbandsangehörigen Gemeinden für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes enthalten sein. Der dritte Absatz dieser Gesetzesstelle soll daher (mit Ablauf des 31. Dezember 2020) entfallen (vgl. auch § 35 letzter Satz und die Erläuterungen in Z. 19). Für vor dem 31. Dezember 2020 eingegangene Verbindlichkeiten, bei welchen eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung über die solidarische Haftung der verbandsangehörigen Gemeinden vereinbart worden ist, ändert sich durch die Aufhebung des dritten Absatzes am Fortbestand dieser Haftung nichts.

Zu Z. 15:
Im Falle der Auflösung eines Gemeindeverbandes soll es künftig genügen, die betreffende Verordnung - wie schon bisher - im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Die zusätzlichen Kundmachungen seitens des aufgelösten Gemeindeverbandes und durch die verbandsangehörigen Gemeinden sind entbehrlich.

Zu Z. 16:
Die Kundmachung von Satzungsänderungen durch den Gemeindeverband an der Amtstafel soll ebenso wie die Kundmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverordnung im Landesgesetzblatt unverändert bestehen bleiben; dagegen sollen die ohnehin bloß informativen Charakter tragenden Anschläge an den Amtstafeln der verbandsangehörigen Gemeinden entfallen. Von dieser verwaltungsentlastenden Maßnahme wären bei großen Gemeindeverbände bis zu etwa 45 Gemeinden, beim Gemeindepensionsverband mehr als 300 Gemeinden betroffen.

Zu Z. 17:
Hiemit wird in Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, den Bundesländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund das neue Haushaltsrecht - vorrangig durch Verweisungen - sowohl in Bezug auf Gemeindeverbände mit einem Finanzierungshaushalt von mehr als € 700.000,-- als auch für Gemeindeverbände, deren Finanzierungshaushalt den genannten Schwellenwert nicht übersteigt, verpflichtend eingeführt. Letztgenannten Gemeindeverbänden sollen freilich die Erleichterungen im Verständnis der vorstehend erwähnten Vereinbarung (vgl. die Ausführungen auf der ersten Seite) zukommen; diese sind, soweit möglich, zur Vermeidung von Missverständnissen und Unklarheiten in § 30 Abs. 2 aufgezählt. Lediglich die mit der Finanzierungsrechnung in Verbindung stehenden Anlagen zur VRV 2015 können nicht im Einzelnen benannt werden, weil sich die Verpflichtung zur Darstellung dieser Anlagen aus dem jeweiligen konkreten Aufgabenbereich eines Gemeindeverbandes ergibt.

Zu Z. 18:
§ 90 des Entwurfs einer Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (Ltg.-452/G-12-2018) stellt auf die Erträge des Ergebnisvoranschlages ab. Voranschläge von Gemeindeverbänden mit einem Finanzierungshaushalt von nicht mehr als € 700.000,-

- (sog. „kleine Gemeindeverbände“) haben aber lediglich die Finanzierungsrechnung darzustellen (vgl. § 30 Abs. 2); somit wäre § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 auf „kleine Gemeindeverbände“ nicht anwendbar. In Vermeidung dieses Ergebnisses sollen an die Stelle der Wertgrenzen von 3 % bzw. 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages als vergleichbarer Maßstab Wertgrenzen in Ausmaß von 3 % bzw. 10 % des Finanzierungshaushaltes treten.

Zu Z. 19:

Das Inkrafttreten der haushaltsrechtlichen Bestimmungen orientiert sich an § 40 Abs. 2 VRV 2015. Die Rechnungsabschlüsse des Haushaltsjahres 2019 sollen demnach weiterhin auf Grundlage der bisherigen Vorschriften erstellt werden, während für die für das Haushaltsjahr 2020 zu erstellenden Voranschläge bereits die Bestimmungen dieser Novelle anzuwenden sein werden. Dies bedingt die Notwendigkeit, das neue Recht für die 2019 zu erstellenden Voranschläge des Haushaltsjahres 2020 anzuwenden, wohingegen für die 2020 zu erstellenden Rechnungsabschlüsse des Haushaltsjahres 2019 weiterhin das bereits außer Kraft getretene alte Recht anwendbar bleibt.

Für das Inkrafttreten der übrigen - insbesondere organisationsrechtlichen - Bestimmungen soll, ebenso wie für das Außerkrafttreten von § 21 Abs. 6 letzter Satz und § 22 Abs. 4 letzter Satz, keine Legisvakanz gelten.

Die Aufhebung des § 19 Abs. 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 steht im Zusammenhang mit der Verpflichtung jener Gemeindeverbände, deren Satzung noch keine Regelungen über die Haftung für Verbindlichkeiten enthalten, und die daher in der Satzung entsprechende Regelungen bis spätestens 31. Dezember 2020 zu beschließen haben werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“